Das Vorgehen der Haaner Bauaufsicht und Feuerwehr entspricht der aktuellen Gesetzes- und Rechtslage. Die Richtigkeit dieser Praxis hat auch das Ministerium aus Anlass einer Anfrage der Stadt Essen vom 29. 11. 2013 in seiner Antwort vom 21. 01. 2014 bestätigt. Grundlage hierfür ist die unmissverständliche Entscheidung des OVG Münster vom 30. 01. 2013 - Az. 7 B 51/13 -, in welcher die vormalige Ansicht des Ministerium als gesetzlich unbegründet und rechtlich unverbindlich beurteilt wurde.

In ihrer Antwort vom 03. 03. 2014 an Frau Peick auf deren Mail vom 23. 02. 2014 hat die Verwaltung erklärt, dass sich die Rechtsauffassung der Stadt Haan seit dem letzten Schreiben vom 29.09.2012 nicht geändert habe, sie aber bereit sei, nach einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen den Sachverhalt erneut zu prüfen. Bis dahin könne sie der gewünschten Unterbringung von Fahrrädern in der Großgarage nicht zustimmen.

Eine abweichende Antwort der Ministerpräsidentin liegt der Verwaltung nicht vor. Daher dürften die gegenüber Frau Peick zitierten Angaben des Bauministeriums überholt sein und allenfalls rechtsgeschichtliche Bedeutung haben.